



**Motion von Daniel Stadlin  
betreffend Anpassung des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (BGS 621.1)  
vom 26. April 2012**

Kantonsrat Daniel Stadlin, Zug, hat am 26. April 2012 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung vorzulegen, welche die Beitragspflicht und Finanzierung (§ 8 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 30. August 2007, BGS 621.1) durch eine Obergrenze von 20 Prozent des auf der bisherigen Berechnungsmethode basierenden Steuerertrages der juristischen und natürlichen Personen begrenzt.

Begründung:

Die Begrenzung der Beitragsleistungen auf 20 Prozent des Steuerertrages juristischer und natürlicher Personen sorgt dafür, dass die Nehmergemeinden weiterhin über genügend Mittel verfügen, ohne damit die Gebergemeinden übermässig zu belasten. So können alle Gemeinden ihre Aufgaben mit einem vertretbaren Steuerfuss wahrnehmen und dies mit ausgeglichenen Verhältnissen beim Aufwand wie auch bei der Leistungsfähigkeit.

Die fehlende obere Begrenzung der Beiträge ist eine Systemunzulänglichkeit im Gesetz über den direkten Finanzausgleich und kann für die Gebergemeinden unkontrollierbare finanzielle Konsequenzen bewirken und so die Planbarkeit der Gemeindeaufgaben und deren Finanzierung erschweren. Beitragszahlungen dürfen nicht dazu führen, dass insbesondere Investitionen aber auch laufende Ausgaben der Gebergemeinden nicht mehr durch Steuereinnahmen gedeckt werden können. Die heutige Regelung generiert zu hohe Zahlungsströme zugunsten der Nehmergemeinden und dies ohne ersichtliche Notwendigkeit, wie deren abermaligen Rechnungsüberschüsse zeigen. Diese Situation führt zu einer ausgeprägten Verschiebung der Investitionskraft zum Vorteil der Nehmergemeinden. Zurzeit geschieht dies ausschliesslich zu Lasten der Stadt Zug, die dadurch 2011 bereits zum zweiten Mal in Folge ein Millionendefizit hinnehmen musste. Dies ist auch nicht verwunderlich, finanzierte sie doch letztes Jahr 81 Prozent der Ausgleichszahlungen. Mit einer Obergrenze von 20 Prozent wären es immer noch fast 74 Prozent gewesen. Auch mit der Beitragsbegrenzung bleibt die Stadt Zug also weiterhin die mit Abstand grösste Ausgleichszahlerin. Zum Vergleich: Der Baselbieter Landrat hat letzten November die Mittelabschöpfung bei den Gebergemeinden auf eine Obergrenze von 17 Prozent festgelegt. Eine Obergrenze von 20 Prozent ermöglicht demnach weiterhin komfortable Ausgleichszahlungen zu Gunsten der Nehmergemeinden, ohne dabei das Solidarsystem übermässig zu strapazieren.